



LFVHessen

## FAQ | Anhebung der Altersgrenze auf 67 Jahre für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehren in Hessen

Das nachfolgende FAQ soll als Handlungshilfe zur Verfügung stehen und häufig gestellte Fragen beantworten.

Durch das Kommunale Flexibilisierungsgesetz (KommFlexG), das im Februar 2026 in Kraft getreten ist, wurde § 10 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) geändert. Dabei hat der Gesetzgeber die bisherige Antragsaltersgrenze für die aktive Teilnahme am Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehren von 65 auf 67 Jahre angehoben. Ziel der Änderung ist es, die Mitwirkung erfahrener Feuerwehrangehöriger im Einsatzdienst länger zu ermöglichen.

Gleichzeitig enthält § 10 Abs. 2 HBKG aber Einschränkungen für die Teilnahme von Feuerwehrangehörigen am Einsatzdienst und die Ausübung von Wahlämtern nach Vollendung des 65. Lebensjahres. Danach dürfen keine Einsatz Tätigkeiten mit schweren körperlichen Belastungen, insbesondere keine Einsätze unter Atemschutz, durchgeführt werden. Ebenso dürfen keine Leitungsfunktionen im Sinne des § 12 HBKG wahrgenommen werden.

### Häufig gestellte Fragen

(Stand: 11. März 2026)

#### **Wann tritt die Gesetzesänderung in Kraft?**

Die Änderung des HBKG ist zum 11. Februar 2026 in Kraft getreten.

#### **Für wen gilt die Änderung? Für alle Menschen, die derzeit Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind oder nur für neue Mitglieder?**

Die Änderung gilt für alle bestehenden Mitglieder und alle neuen Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind.

#### **Wirkt die Verlängerung automatisch für diejenigen, die schon bis zur alten Höchstgrenze, also der Vollendung des 65. Lebensjahres, verlängert haben, oder muss noch ein Antrag gestellt werden?**

Die Verlängerung wirkt nicht automatisch. Möchte ein Mitglied der Einsatzabteilung den Dienst über das 65. Lebensjahr hinaus verlängern, muss ein entsprechender Antrag gestellt werden.

#### **Was ist, wenn in der Feuerwehrsatzung meiner Kommune eine andere Altersgrenze geregelt ist?**

Nach dem Schreiben des Hessischen Ministeriums des Innern, Sicherheit und Heimatschutz (HMdI) vom 12. Februar 2026 (Geschäftszeichen: 0005-V3-50b01.04.04-00002#2025-00001) geht die Neuregelung des HBKG etwaigen abweichenden Regelungen in kommunalen Feuerwehrsatzungen vor und die Satzungen sollen entsprechend so auszulegen sein, dass die



**LFVHessen**

Altersgrenze die Vollendung des 67. Lebensjahres ist, selbst wenn in einer Satzung noch die Vollendung des 65. Lebensjahres geregelt ist. Das HMdI empfiehlt aber, die Satzungen alsbald anzupassen.

In diesem Zusammenhang hat der Hessische Landesfeuerwehrverband gemeinsam mit dem Hessischen Städtetag, dem Hessischen Städte- und Gemeindebund und dem Innenministerium rechtzeitig vor Inkrafttreten des KommFlex-Gesetzes eine neue Muster-Feuerwehrsatzung erarbeitet, welche die neue Altersgrenze vorsieht. Sie steht auf der Homepage des LFV zum Download zur Verfügung.

### **Wechselt automatisch mein Status im Verein, wenn Mitgliedstatus im Verein an die Mitgliedschaft in der öffentlichen Feuerwehr anknüpfen?**

Die Änderung des HBKG wirkt sich nicht unmittelbar auf das Vereinsrecht aus. Nur wenn die Vereinssatzung abstrakt auf die Mitgliedschaften in Abteilungen der öffentlichen Feuerwehr verweist, kann sich dies auf den Status im Verein auswirken. Dies hängt von der jeweiligen Vereinssatzung ab und kann nicht pauschal beantwortet werden.

### **Kann ich bis zum vollendeten 67. Lebensjahr am Einsatzdienst teilnehmen?**

Grundsätzlich eröffnet die Gesetzesänderung die Möglichkeit, den Einsatzdienst auf Antrag bis zum vollendeten 67. Lebensjahr fortzuführen. Dabei gelten jedoch die oben genannten Einschränkungen nach Vollendung des 65. Lebensjahres: Es darf kein Einsatz unter schwerer körperlicher Belastung unter Atemschutz erfolgen. Außerdem dürfen keine Leitungsfunktionen im Sinne von § 12 HBKG ausgeübt werden.

### **Was sind Leitungsfunktionen im Sinne von § 12 HBKG?**

Leitungsfunktionen im Sinne von § 12 HBKG sind im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren die Ämter von Stadt- und Gemeindebrandinspektor und des Wehrführers sowie deren Stellvertreter. Diese dürfen von Mitgliedern der Einsatzabteilung nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht mehr ausgeübt werden. Auf den Zeitpunkt der Wahl kommt es nicht an. Wer mit 62 für 5 Jahre zum Wehrführer gewählt wird, muss ab Vollendung des 65. Lebensjahres als Wehrführer entlassen werden. Das Nähere regelt die kommunale Feuerwehrsatzung, die auch das passive Wahlrecht entsprechend beschränken kann. Leitungsfunktionen im Sinne von § 12 HBKG sind nicht Führungsfunktionen im Einsatzdienst. Diese dürfen ausgeübt werden, solange die Führungskraft Mitglied der Einsatzabteilung ist. Die Feuerwehrsatzung oder Dienstanweisungen des Leiters der Feuerwehr können aber einschränkende Regelungen vorsehen.

### **Ist bei Antragstellung auf eine Verlängerung der Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres eine erneute ärztliche Untersuchung erforderlich?**

Ja. Die Stadt oder Gemeinde legt hier Näheres fest, insbesondere, welche Untersuchung sie hier konkret anerkennt und wie lange diese vor Antragstellung zurückliegen darf.

### **Bis wann darf ich Führungsfunktionen im Einsatz ausüben?**

Führungsfunktionen im Einsatz, also Truppführer, Staffelführer, Gruppenführer, Zugführer, Verbandsführer, Einsatzleiter, Einsatzabschnittsleiter usw. dürfen von allen Mitgliedern bis



**LFVHessen**

Vollendung des 67. Lebensjahres als Mitglied der Einsatzabteilung ausgeübt werden, wenn diese die erforderliche Ausbildung und Eignung haben und die Tätigkeit nicht unter schwerer, körperlicher Belastung stattfindet. Einschränkungen können sich aus der kommunalen Feuerwehrsatzung oder Dienstanweisungen des Leiters der Feuerwehr ergeben.

### **Was ist, wenn ich bereits vom Einsatzdienst zurückgetreten bin?**

Wer bereits vor dem 12. Februar 2026 aus dem Einsatzdienst ausgeschieden ist, kann in die Einsatzabteilung zurückkehren, wenn die gesetzlichen und satzungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Das Gesetz sieht eine Übergangsregelung vor.

Feuerwehrangehörige, die wegen der bisherigen Altersgrenze in die Ehren- und Altersabteilung gewechselt sind, können einen Antrag stellen, um wieder in die Einsatzabteilung aufgenommen zu werden. Das gilt bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres.

Auch Personen, die aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgetreten sind, können unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 HBKG bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres wieder in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr eintreten. Voraussetzung ist in beiden Fällen ein entsprechender Antrag und die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen für den Einsatzdienst.

### **Kann die Kommune einen Antrag auf Verlängerung der Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung über das vollendete 65. Lebensjahr hinaus ablehnen?**

Ja, die Entscheidung über eine Verlängerung des Einsatzdienstes liegt weiterhin im Ermessen des jeweiligen Aufgabenträgers, also der zuständigen Gemeinde oder Stadt. Bei der Entscheidung können unter anderem Aspekte der gesundheitlichen Eignung sowie organisatorische Belange berücksichtigt werden. Das Nähere kann die örtliche Feuerwehrsatzung regeln.

### **Muss ich in die Einsatzabteilung zurückwechseln, um diese zu unterstützen, oder kann ich auch als Mitglied der Ehren- und Altersabteilung am Einsatzdienst teilnehmen?**

Eine volle Teilnahme am Einsatzdienst von Mitgliedern der Ehren- und Altersabteilung ist nicht möglich. Schon jetzt dürfen aber Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung als Berater auch an Einsätzen mitwirken und ihre Erfahrung einbringen, dort aber keine Funktionen wahrnehmen. Auch andere unterstützende Tätigkeiten, etwa in der Aus- und Fortbildung oder als Gerätewart sind möglich, ohne dass ein Wechsel in die Einsatzabteilung erforderlich ist. Das Nähere können die kommunale Feuerwehrsatzung oder eine örtliche Dienstanweisung regeln.